AMTSBLATT

FÜR DAS

AMT KLEINE ELSTER (NIEDERLAUSITZ)



Massen-Niederlausitz, den 1. Juni 2017

26. Jahrgang 2017

Ausgabe Nr. 5

Amtliche Bekanntmachungen

Beteiligung der Öffentlichkeit zur 2. Änderung des Bebauungsplans "Am Bergheider See" Teil A der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf im Amt Kleine Elster (Niederlausitz) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf plant die 2. Änderung des Bebauungsplans "Am Bergheider See" Teil A. Der Entwurf des Bebauungsplans wird mit der Begründung zu diesem Zweck gemäß § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Ziel/Zwecke:

Ziel und Zweck der Bebauungsplanänderung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung von Sondergebieten der Erholung, von ergänzenden sonstigen Sondergebieten für Freizeit- und Sportbereiche und Parken sowie zur Sicherung des bestehenden Sondergebietes Photovoltaik im Umfeld des Besucherbergwerkes F 60

Sie haben die Möglichkeit, sich an der Planung zu beteiligen, indem Sie während der Auslegungsfrist Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorbringen. Diese werden in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einbezogen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 2. Änderung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Zeit: Montag, 10. Juli 2017 bis einschließlich Dienstag, 15. August 2017

Montag: von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.30 Uhr, Dienstag: von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.30 Uhr, Donnerstag: von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.30 Uhr,

Freitag: von 8.00 – 13.00 Uhr.

Ort: Kleine Elster (Niederlausitz)

– Bürgerservice / Eingangsbereich –

OT Massen, Turmstraße 5

03238 Massen-Niederlausitz

Neben dem Planentwurf einschließlich Begründung und Umweltbericht sind Dokumente mit umweltbezogenen Informationen verfügbar. Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und werden mit ausgelegt:

Eingegangene Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Naturschutzvereinigungen aus der frühzeitigen Beteiligung, betreffend folgende Themen (sortiert nach Umweltschutzgütern) – von Seiten der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein:

- Schutzgut Mensch: Immissionsschutz, Tourismus, Lärm;
- Schutzgut Tiere und Pflanzen: Immissionsschutz, Wald, Überwachungsmaßnahmen, Forst/Wald, Artenschutz, Naturschutz, Europäisches Vogelschutzgebiet (SPA) "Lausitzer Bergbaufolgelandschaft", Fauna und Avifauna, FFH-Gebiete, Eingriffsregelung;
- Schutzgut Boden: Bodenschutz;
- Schutzgut Wasser: Immissionsschutz, Gewässer, Wasserhaushalt, Gewässerunterhaltung, Gewässerschutz, Grundwasser, Grundwasserneubildung, Versieglung;
- Schutzgut Luft und Klima: Immissionsschutz, Klimaschutz;
- Schutzgut Landschaft und Ortsbild: Bauhöhenbeschränkung, Landschaftsbild;
- Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter: Denkmalschutz, Bodendenkmalschutz, Tourismus, Förderbrücke F 60;
- Sonstiges: Ziele und Grundsätze der Raumordnung gem. Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B), Regionalplanung.

Massen-Niederlausitz, 15.05.2017

Gottfried Richter Amtsdirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird die am 23.02.2017 beschlossene Haushaltssatzung im Wege des Beitrittsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 20.04.2017 wie folgt neu erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	1.604.900,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	1.672.500,00 €
außerordentlichen Erträge auf	616.000,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	106.000,00 €

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	6.294.000,00 €
Auszahlungen auf	6.732.700,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.349.700,00 € 1.418.000,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.815.600,00 € 5.275.400,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	128.700,00 € 39.300,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 € 0,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 128.700,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf **2.133.900,00** € festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)

265 v. H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)

377 v. H.

2. Gewerbesteuer

319 v. H.

§ 5

- 1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 5.000,00 € festgesetzt.
- Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 1.000,00 € festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 5.000,00 € festgesetzt.
- 4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages um 100.000,00 € und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen um **50.000,00** € festgesetzt.

§ 6

entfällt (Haushaltssicherungskonzept).

§ 7

- 1. Die Haushaltssatzung tritt rückwirkend zum **01.01.2017** in Kraft.
- 2. Eine rechtsaufsichtliche Genehmigung durch den Landrat des Landkreises Elbe-Elster als allgemeine untere Landesbehörde ist gemäß § 74 Abs. 2 BbgKVerf erforderlich und wurde am 10.04.2017 unter Az.: 30/15.29.01 HH 2017/2017-he erteilt.

Massen-Niederlausitz, den 03.05.2017

Gottfried Richter Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die Haushaltssatzung mit Beitrittsbeschluss vom 20.04.2017 der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf für das Haushaltsjahr 2017 öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung enthält genehmigungspflichtige Teile. Die Genehmigung seitens des Landkreises liegt vor. Die Haushaltssatzung, der Haushaltsplan und dessen Anlagen liegen zur Einsichtnahme für jedermann während der üblichen Sprechzeiten im Bereich Kämmerei des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstr. 5, OT Massen, in 03238 Massen-Niederlausitz öffentlich aus.

Massen-Niederlausitz, den 03.05.2017

Gottfried Richter
Amtsdirektor

Bekanntmachung Gewässernutzung und Badebetrieb am Bergheider See 2017 – Nutzungseinschränkungen wegen Bauund Erschließungsarbeiten

Wegen der massiven und umfangreichen Erschließungsbauarbeiten am Norduferbereich des Bergheider Sees sehen wir uns gezwungen, die Badenutzung, insbesondere die Zuwegung, zwischenzeitlich bis zum Abschluss der Baumaßnahmen einzuschränken und auf besondere Gefahrensituationen hinzuweisen.

Um die Baustelle zu schützen, den Baufortschritt nicht zu behindern und Gefahren für Betriebsfremde zu vermeiden, wird der Baubereich entsprechend abgesperrt. Beachten und respektieren Sie zu Ihrer eigenen Sicherheit die Baubereiche sowie die gekennzeichneten Sperrbereiche der LMBV.

Für Fußgänger und Radfahrer wird die Zuwegung zum Bergheider See, aus nördlicher Richtung, über weite Zeiträume des Jahres erschwert.

<u>Für PKW und Motorräder wird die Zufahrt zum Bergheider See</u> nicht gestattet.

Wir warnen dringend davor, sich mit PKW und Motorrad über "Schleichwege" und ehemalige Tagebautrassen zum Ufer des Bergheider Sees zu bewegen. Dieses ist verbotenes Befahren der freien Landschaft und wird bei Feststellung zur Anzeige gebracht.

Mit den Veranstaltern der Festivalprojekte FEEL und ARTLAKE, mit den Betreibern des Besucherbergwerkes F60 und den gewerblichen Mietern im Gelände gibt es entsprechende Nutzungsvereinbarungen und Befreiungen, die das Befahren und Nutzen des Geländes im Rahmen des Geschäftsbetriebes und im Rahmen von touristischen und Kulturprojekten gestatten.

Wir bitten um Verständnis für diese Einschränkungen. Diese dienen der allgemeinen Sicherheit und Ordnung sowie der störungsfreien Durchführung der Erschließungsarbeiten.

gez. Richter

Amtsdirektor Amt Kleine Elster (Niederlausitz)

Satzung der Gemeinde Crinitz für das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofssatzung)

Rechtsgrundlagen:

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBI.I Nr. 32) in Verbindung mit § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungsund Friedhofswesen im Land Brandenburg (BbgBestG) vom 07.11.2001 (GVBI.I. Se. 226) zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBI. I/12 Nr. 16) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Crinitz am 24.04.2017 beschlossen.

Inhaltsverzeichnis:

Abschnitt I-VIII: Bestattungswesen

Abschnitt IX: Gebühren

Abschnitt X: Schlussvorschriften

Ester Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Friedhofszweck

§ 3 Schließung und Aufhebung

Zweiter Abschnitt: Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

§ 6 Gewerbetreibende

Dritter Abschnitt: Bestattungsvorschriften

§ 7 Allgemeines

§ 8 Beschaffenheit der Särge

§ 9 Ausheben der Gräber

§ 10 Ruhefristen

§11 Umbettungen

Vierter Abschnitt: Grabstätten

§ 12 Allgemeines

§ 13 Erdreihengrabstätten

§ 14 Erdwahlgrabstätten

§ 15 Urnenwahlgrabstätten

§ 16 Urnengemeinschaftsanlage – Anonym (Grüne Wiese)

§ 17 Urnengemeinschaftsanlage mit Tafel

§ 18 Erdreihengrabfeldanlage mit Tafel

§ 19 Nutzungsberechtigte

§ 20 Kriegsgräber

§ 21 Erhaltenswerte Grabmale

Fünfter Abschnitt: Gestaltung der Grabstätten

§ 22 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Sechster Abschnitt: Grabmale

§ 23 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

§ 24 Zustimmungserfordernis

§ 25 Fundamentierung, Befestigung und Standsicherheit

§ 26 Unterhaltung

§ 27 Veränderung, Umtausch und Entfernung

Siebenter Abschnitt: Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 28 Allgemeines

§ 29 Vernachlässigung

Achter Abschnitt: Feierhallen

§ 30 Friedhofshallen – Trauerfeiern

Neunter Abschnitt: Gebühren

§ 31 Gebührenpflicht

Zehnter Schnitt: Schlussvorschriften

- § 32 Alte Rechte
- § 33 Haftung
- § 34 Ordnungswidrigkeiten
- § 35 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen gilt für die folgende im Gebiet der Gemeinde Crinitz gelegenen und vor ihr verwalteten Friedhöfe: Friedhof Crinitz, Friedhof Gahro.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Die Gemeinde Crinitz betreibt ihre Friedhöfe gemeinsam als eine einheitliche nichtrechtsfähige öffentliche Anstalt.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Crinitz waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (3) Die Verstorbenen sind auf dem Friedhof zu bestatten, den die Friedhofsverwaltung im Einzelfall bestimmt. Das Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte bleibt unberührt.

§ 3 Schließung und Aufhebung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichen Interesse geschlossen oder aufgehoben werden, Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Aufhebung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Aufhebung sind jeweils öffentlich bekanntzumachen.
- (3) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
- (4) Die Gemeinde kann die Aufhebung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- (5) Soweit zur Schließung oder Aufhebung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechende Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

(1) Ein Betreten der Friedhöfe ist nur während der Öffnungszeiten gestattet. Die Öffnungszeiten werden an den jeweiligen Eingängen bekannt gegeben. Sind keine Öffnungszeiten angege-

- ben, so ist der Friedhof mit Beginn des Tageslichtes geöffnet und mit Anbruch der Dunkelheit zu verlassen.
- (2) Feierlichkeiten auf den Friedhöfen bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung. Sie müssen mindestens 48 Stunden vorher angemeldet sein. Das Aufsichtspersonal ist zu Anweisungen im Rahmen der Satzung befugt.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen. Hierauf ist durch ein Hinweisschild an den Eingängen bzw. an den zu den gesperrten Friedhofsteilen führenden Wegen hinzuweisen.

§ 5 Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter zehn Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten. Sie sind ständig zu beaufsichtigen.
- (3) Auf den Friedhöfen ist es insbesondere nicht gestattet:
 - Die Friedhöfe und ihre Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen, Hecken und Pflanzungen zu übersteigen oder zu durchbrechen sowie Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten oder zu befahren,
 - Abfälle jeglicher Art und überschüssigen Boden- und Abraummassen außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - Bodenmassen f
 ür die Anlage von Grabst
 ätten dem Friedhofsgel
 ände zu entnehmen,
 - Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausgenommen hiervon sind Sargtransportwagen, Transportkarren, Krankenfahrstühle und Kinderwagen.
 - Bänke oder Stühle auf den Wegen oder bei Grabstätten aufzustellen,
 - Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - Druckschriften zu verteilen,
 - aus anderen als persönlichen Gründen, insbesondere gewerbsmäßig, zu fotografieren oder zu filmen
 - zu lärmen und zu spielen.
 - Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Blindenhunde.
- (4) Auf den Grabflächen herumliegende oder in Hecken und Pflanzungen versteckte Harken, Gießkannen, Konservendosen und Gläser und ähnliche Gerätschaften und Gegenstände können durch das Aufsichtspersonal ohne vorherige Benachrichtigung entfernt werden.
- (5) Lieferfahrzeuge und Lastfahrzeuge der zugelassenen gewerblichen Betriebe dürfen Hauptwege und andere befahrbare Wege nur mit einer Höchstgeschwindigkeit bis zu 15 Km/h benutzen.
- (6) Fahrzeuge für Friedhofsbesucher und des Trauergefolges dürfen nur außerhalb der Friedhöfe parken.
- (7) Grabmale und anderes Material dürfen auf den Fußwegen nur mit einem Wagen befördert werden, deren Radbreite mindestens 7 cm beträgt. Grabmale und anderes Material darf weder auf den Wegen noch auf fremden Gräbern gelagert werden.
- (8) Totengedenkfeiern und anderer nicht mit einer Bestattung zusammenhängenden Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung und sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit es mit dem Zweck und der Ordnung der Friedhöfe vereinbar ist.

§ 6 Gewerbetreibende

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende (z. B. Bestatter) bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festgelegt.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Die Zulassung ist ständig mitzuführen und auf Verlangen dem Friedhofspersonal vorzuweisen.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben diese Satzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit schuldhaft verursachen.
- (4) Alle Arbeiten sind unter Wahrung der Ruhe der Friedhöfe durchzuführen. Durch Sie dürfen Bestattungsfeierlichkeiten weder gefährdet noch gestört werden.
- (5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung und Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeitsund Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen keinerlei Abfall-, Rest- und Verpackungsmaterial auf den Friedhöfen ablagern. Dies gilt nicht für die Durchführung von Nutzungsberechtigten in Auftrag gegebenen Grabpflege.
- (6) Gewerbetreibende, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Absätze 3 bis 5 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (7) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof können nur während der von der Friedhofsverwaltung des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 4 Abs. 3 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.
- (8) Kosten, die durch eventuelle Ersatzvornahme der Friedhofsverwaltung des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung der Vorschriften durch Gewerbetreibende im Abs. 3 bis 5 entstehen und die für eine Gefahrenabwehr zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof unabdingbar sind, tragen die unter Abs. 1 genannten Gewerbetreibenden.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Friedhofsverwaltung des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Erdwahlgrabstätte / Urnengrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Feuerbestattung ist gleichzeitig die Art der Beisetzung festzulegen.
- (2) Die Verwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung in Verbindung mit dem Bestattungspflichtigen und dem Bestattungsinstitut fest. Bestattungen sollen in der Regel spätestens am 10 Tag

- nach Eintritt des Todes erfolgen. Leichen, die nicht binnen 20 Tagen nach Eintritt des Todes, und Aschen, die nicht binnen 3 Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte beigesetzt.
- (3) Aschen werden auf den Friedhöfen nur in der Erde beigesetzt.
- (4) Jede Leiche muss eingesargt sein. Verstorbene mit ihren Neugeborenen und Zwillingskinder unter einem Jahr können bei gleichzeitiger Bestattung in einem Sarg eingesargt werden.
- (5) Eine Bestattung auf den Friedhöfen darf in der Regel nur von der Friedhofsverwaltung zugelassenen Bestattungsunternehmen ausgeführt werden. Die Bestattung durch andere Personen bedarf der vorherigen Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung.
- (6) Die Friedhofsverwaltung und die Bestattungsunternehmen haben im Bestattungsfall die in auftraggebende Person auf die Vorschriften und Zuständigkeiten im Rahmen dieser Satzung und der gültigen Friedhofsgebührensatzung hinzuweisen.
- (7) Die Friedhofsverwaltung des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) übernimmt keine Gewähr für rechtliche Auslegungen und Aussagen zu dieser Satzung, die durch dem mit der Bestattung oder anderen Arbeiten beauftragten Dritten (z. B. Bestattungsunternehmen, Steinmetz) gegenüber den Bestattungspflichtigen oder Auftraggebenden getroffen oder vereinbart wurde. Mit Unterzeichnung der notwendigen Bestattungs- oder Antragsformulare der Friedhofsverwaltung bei Dritten (z. B. Bestatter) erkennt der Bestattungspflichtige oder Auftraggeber einer Bestattung die Regelungen dieser Satzung an. Es obliegt dem pflichtgemäßen Ermessen des Bestattungspflichtigen oder des Auftraggebers einer Bestattung sich im Vorfeld einer Bestattung über die satzungsgemäßen Bedingungen bei der Friedhofsverwaltung des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) zu informieren.

§ 8 Beschaffenheit von Särgen

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-,PCP-,formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und –ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubaren, umweltfreundlichem Material bestehen.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,10 m lang, 0,80 m hoch und im Mittelmaß 0,90 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größerer Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 9 Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber können von einem beauftragten Bestattungsunternehmen oder von Dritten, die insbesondere den besonderen Anforderungen von Pietät und Würde entsprechen, ausgehoben und wieder zugefüllt werden. Anpflanzungen, Einfassungen, Grabmale u. ä., die das Ausheben der Gräber behindern, sind von dem Nutzungsberechtigten oder dem Beauftragten vorübergehend zu entfernen. Nutzungsberechtigte der Nachbargrabstätten müssen eine notwendige und vorübergehende Veränderung auf ihren Grabstätten dulden. Nachweisliche Beschädigungen an Nachbargrabstätten, die bei der Herstellung der Gräber eintreten, müssen vom Grabhersteller beseitigt werden.

- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkannte des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,40 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Die Einhaltung der jeweils gültigen Unfallverhütungsvorschrift
 Friedhöfe der Gartenbau-Berufsgenossenschaft ist, beim Ausheben von Gräbern, zu beachten.

§ 10 Ruhefristen

- (1) Die Ruhefristen für Leichen beträgt:
 - Bei Verstorbenen ab dem vollendeten 8. Lebensjahr

25 Jahre

(2) Bei Verstorbenen bis zum vollendeten 8. Lebensjahr

25 Jahre 20 Jahre

(3) Die Ruhefristen für Aschen beträgt:

§ 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Die Ausgrabungen aus der Urnengemeinschaftsanlagen Anonyme Beisetzung.
- (3) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz). Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden oder nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag, antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Erdgrabstätten/Urnengrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht.
- (5) Alle Ausgrabungen und Umbettungen sind von einem beauftragten Bestattungsinstitut mit Zustimmung der Friedhofverwaltung des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) durchzuführen. Der Zeitpunkt der Umbettung erfolgt in Abstimmung zwischen Friedhofsverwaltung und Bestattungsinstitut.
- (6) Nach Ablauf der Ruhefrist von Aschen, werden diese an einer dafür vorgesehenen Stelle auf dem jeweiligen Friedhof wieder eingebettet, bei nicht verrottbahren Urnengefäßen.
- (7) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
- (8) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch die Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (9) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wiederauszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 12 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Erdgrabstätten, (Reihengrab, Einzel-, Doppel- oder Mehrfachwahlgrabstätten, Kindergrabstätten)
 - b) Urnenwahlgrabstätten,
 - c) Anonyme Urnengemeinschaftsanlage (nur Friedhof Crinitz)
 - d) Erdreihengrabfeld mit Tafel
 - e) Urnengemeinschaftsanlage mit Tafel

Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten, an Urnenwahlgrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

- (3) Die Größe der Grabstätten wird wie folgt festgelegt:
 - a) Erdgrabstätte zur Beisetzung für Verstorbene bis zum vollendeten 8. Lebensjahr in einem Sarg, Grabstätte mit einer maximalen Länge von 1,2 m und einer maximalen Breite von 0,6 m zuzüglich um 0,3 m in der Breite zwischen jedem einzelnen Grab
 - b) Erdgrabstätte zur Beisetzung für Verstorbene ab vollendetem 8. Lebensjahr in einem Sarg, Grabstätte mit einer maximalen Länge von 3,0 m und einer maximalen Breite von 1,5 m, bei Doppel- oder Mehrfachgrabstätten zuzüglich um 0,4 m in der Breite zwischen jedem einzelnen Grab je Anzahl,
 - c) Urnengrabstätte zur Beisetzung von Aschen in einer Urne, Grabstätte mit einer maximalen Länge von 1,4 m und einer maximalen Breite von 1,4 m, die der Reihe nach vergeben werden oder Urnengrabstätte mit einer maximalen Länge von 3,0 m und maximalen Breite von 1,2 m. Die Lage wird in Abstimmung mit dem Erwerber bestimmt.
 - d) Die Größe der Grabstätte hat sich bei bereits vorhandenen Grabstättenreihen entsprechend der schon vorhandenen Grabstätten in der jeweiligen Reihe oder Abteilung anzupassen.
- (4) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte ist durch den Nutzungsberechtigen ein Antrag auf Rückgabe (Einebnung) an die Friedhofsverwaltung zu stellen.

§ 13 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden. Durch den Erwerb einer Reihengrabstätte wird ein beschränktes Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit erlangt. Hierüber wird eine Vereinbarung über den Erwerb einer Reihengrabstätte abgeschlossen. Der Inhaber dieser Vereinbarung übernimmt alle sich aus dieser Friedhofssatzung entstehenden Rechte und Pflichten.
- (2) Es werden eingerichtet
 - a) Reihengrab für Verstorbene bis zum vollendeten 8. Lebensjahr, (Engelchenwiese)
 - b) Reihengrab für Verstorbene vom vollendeten 8. Lebensjahr ab.

- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leiche eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.
- (4) Reihengrabstätten müssen nach Ablauf der Ruhefrist durch die Nutzungsberechtigten beräumt werden.

§ 14 Erdwahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf mehrmals verlängert oder wiedererworben werden. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Friedhofsverwaltung kann in begründeten Fällen Ausnahmen vom Wiedererwerb der gesamten Grabstätte zu lassen oder den Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gem. § 3 beabsichtigt ist.
- (2) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der abgeschlossenen Vereinbarung über den Erwerb bzw. der Verlängerung einer Grabstätte.
- (3) Es werden ein- und mehrstellige Erdwahlgrabstätten in einfacher Tiefe vergeben. Beisetzungen sind in noch freien Stellen und in Stellen, die nach Ablauf der Ruhezeit für den Bestatteten als frei gelten möglich.
- (4) In jeder Grabstelle kann nur eine Leiche beigesetzt werden. § 7 Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt.
- (5) In einer mehrstelligen Erdwahlgrabstätte kann anstatt der Beisetzung einer Leiche, die Beisetzung von 4 Ascheurnen erfolgen.
- (6) Überschreitet bei Belegung oder Wiederbelegung einer Erdwahlgrabstätte die Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so muss das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte mindestens für die Zeit hinzuerworben werden, die für die Wahrung der Ruhezeit notwendig ist.
- (7) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- (8) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte vorher schriftlich – falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen 3 monatigen Hinweis auf der Grabstätte – hingewiesen.
 - Wird kein Antrag auf Verlängerung bzw. Wiedererwerb des Nutzungsrechtes gestellt, ist die Grabstätte durch den Nutzungsberechtigen zu beräumen. Die Friedhofsverwaltung kann dann die Grabstätte neu vergeben.
- (9) Nutzungsrechte an Erdwahlgrabstätten können auf Antrag des Nutzungsberechtigten zurückgegeben werden, sobald bei belegten Grabstellen die Ruhezeit abgelaufen oder die Grabstätte durch Umbettung frei geworden ist.

§ 15 Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnengrabstätten sind Aschenstätten, an denen im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren eines zu

- bestattenden verliehen werden kann. Die Friedhofsverwaltung kann in Abstimmung mit dem Erwerber die Art (§ 12 Abs. 3c) bestimmen. Urnengrabstätten mit einer maximalen Breite von 1,4 m und einer maximalen Länge von 1,4 m werden der Reihe nach vergeben. Die Vergabe von Urnengräbern mit einer maximalen Breite von 1,2 m und einer maximalen Länge von 3,0 m folgt in Abstimmung mit dem Erwerber. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf mehrmals verlängert oder wiedererworben werden.
- (2) In einer Urnengrabstätte können 4 Urnen beigesetzt werden.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Abschluss einer Vereinbarung über den Erwerb bzw. der Verlängerung der Urnengrabstätte.
- (4) Die Urnengrabstätten werden als vierstellige Grabstätte vergeben. Beisetzungen sind in noch freien Stellen und in Stellen, die nach Ablauf der Ruhezeit für den Bestatteten als frei gelten, möglich.
- (5) Überschreitet bei Belegung oder Wiederbelegung einer Urnengrabstätte die Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so muss das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte mindestens für die Zeit hinzuerworben werden, die für die Wahrung der Ruhezeit notwendig ist.
- (6) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- (7) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigt, schriftlich – falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis auf der Grabstätte – hingewiesen. Wird kein Antrag auf Wiedererwerb des Nutzungsrechtes gestellt, ist die Grabstätte durch den Nutzungsberechtigen zu beräumen. Die Friedhofsverwaltung kann die Grabstätte neu vergeben.
- (8) Nutzungsrechte an Urnengrabstätten können auf Antrag des Nutzungsberechtigten zurückgegeben werden, sobald bei belegten Grabstellen die Ruhezeit abgelaufen oder die Grabstätte durch Umbettung frei geworden ist.
- (9) Urnen können auch in Erdwahlgrabstätten unter Beachtung der getroffenen Regelungen im § 14 Abs. 5 und 6 mit noch ausreichenden Ruhezeiten beigesetzt werden.
- (10) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes und nach Ablauf der Ruhezeit werden die beigesetzten Aschebehälter von der jeweiligen Grabstätte entfernt und auf einer dafür auf dem Friedhof ausgewiesenen Stelle in würdiger Form der Erde übergeben.

§ 16 Urnengemeinschaftsanlage – Anonym

- (1) Die Urnengemeinschaftsanlage ist eine Aschenstätte, die nach freier Entscheidung des Friedhofsträgers und ohne individuelle Kennzeichnung belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§ 10 Abs. 2) zur anonymen Beisetzung einer Asche abgegeben wird.
- (2) Die Beisetzung von Aschen erfolgt ausnahmslos in geschlossenen Behältnissen (Urnen).
- (3) Dem Bestattungspflichtigen oder den zu Lebzeiten mit der Bestattung beauftragten obliegt die Nachweisführung, dass die Beisetzung der Asche in der anonymen Urnengemeinschaftsanlage dem letzten Willen des Verstorbenen entspricht.
- (4) Die Pflege der Urnengemeinschaftsanlage erfolgt von der Gemeinde
- (5) Das Ablegen von Blumen ist nur an der vorgesehenen Stelle neben dem Gedenkstein erlaubt.

§ 17 Urnengemeinschaftsanlage mit Schrifttafel

- (1) Belegungsformen
 - a) Einzelbelegung

Bei einer Einzelbelegung der Urnengemeinschaftsanlage – mit Schrifttafel- werden die Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,40 m mal 0,40 m je Urne für die Dauer der Ruhefrist (§ 10) unterirdisch beigesetzt.

b) Doppelbelegung

Bei einer Doppelbelegung der Urnengemeinschaftsanlage – mit Schrifttafel – werden Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,40 m mal 0,40 m je Urne für die Dauer der Ruhezeit (§ 10) unterirdisch beigesetzt. Ein Doppelbelegungsfeld beträgt 0,40 m mal 0,80 m und bietet die Möglichkeit zu einem späteren Zeitpunkt eine zweite Urne in diesem Belegungsfeld beizusetzen.

Mit Eintreten des zweiten Bestattungsfalles in einer Doppelbelegung sind die Nutzungsrechte der 1. Urne entsprechend der Ruhezeit der 2. Urne zu verlängern.

- (2) Je Grabstelle kann hier eine Urne beigesetzt werden. Nach der Bestattung wird in das jeweils betreffende Rasenfeld eine Namenstafel eingelassen. Für die Bereitstellung und Pflege des Urnenplatzes wird eine Vereinbarung zur Kostenübernahme mit der Bestattungspflichtigen Person abgeschlossen.
- (3) Die Anfertigung und das Verlegen der Namenstafel wird von dem beauftragten Bestattungsinstitut nach einheitlichen Gestaltungskriterien in Auftrag gegeben bzw. ausgeführt. Für die Größe und Gestaltung gilt:

a) Größe: 25 x 15 x 6 cm

- b) Material: dunkler Granit, Oberfläche und Seitenfläche opiert
- c) Beschriftung: Vorname, Name
- d) Schriftart: Antiqua, nur Großbuchstaben, 2,5 cm hoch
- e) Schriftfarbe: hellgrau getönt.
- (4) Die Pflege der Urnengemeinschaftsanlage erfolgt von der Gemeinde nach gesonderten Festlegungen.
- (5) Eine individuelle Gestaltung durch den Bestattungspflichtigen, sowie das Ablegen von Blumenschalen, Kerzen u. ä. ist nicht gestattet.
- (6) Das Ablegen von Blumen ist nur an der vorgesehenen Stelle neben dem Gedenkstein erlaubt.

§ 18 Erdreihengrabfeldanlage mit Schrifttafel

- (1) Die Bestattung auf einer Erdreihengrabfeldanlage mit Schrifttafel erfolgt der Reihe nach.
 - Jede Grabstelle erhält eine Namenstafel, die in die Wiesenfläche bodengleich eingelassen wird. Für die Bereitstellung und Pflege des Grabes wird eine Vereinbarung zur Kostenübernahme mit der Bestattungspflichten Person abgeschlossen.
- (2) Die Regelungen aus § 17 Abs. 3, 4, 5 und 6 gelten analog für die Erdreihengrabanlage mit Schrifttafel.

§ 19 Nutzungsberechtigte

(1) In einer erworbenen Erdwahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte kann der Nutzungsberechtigte sich und seine Angehörigen (§ 19 Abs. 4) bestatten lassen.

- (2) Beim Erwerb des Nutzungsrechtes kann der Erwerber den Kreis der Begünstigten erweitern oder beschränken. Darüber ist ein Vermerk in der Vereinbarung über den Erwerb bzw. der Verlängerung der Grabstätte aufzunehmen.
- (3) Zur Bestattung anderer Personen bedarf es der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (4) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes sollte der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst zum Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zum Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
 - c) auf die Stiefkinder.
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.
- (5) Der Inhaber der Vereinbarung über den Erwerb bzw. die Verlängerung des Nutzungsrechtes gilt im Zweifelsfalle der Friedhofsverwaltung gegenüber als verfügungsberechtigte Person.
- (6) Anschriftsänderungen muss der Nutzungsberechtigte schriftlich der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (7) Bei der Übertragung des Nutzungsrechtes ist die alte Vereinbarung an die Friedhofsverwaltung zurückzugeben.

§ 20 Kriegsgräber

- (1) Kriegsgräber unterliegen, sofern sie in besonderen Anlagen einbezogen sind (Gemeinschaftsanlagen bzw. Ehrenanlagen), den geltenden Bestimmungen über Kriegsgräber.
- (2) Diese Anlagen werden gemeinschaftlich gestaltet und von der Kommune und "Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge" unterhalten. Für Kriegsgräber gelten die besonderen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 21 Erhaltenswerte Grabmale

- (1) Der Erhalt von Grabsteinen ohne Denkmalschutz aus ortshistorischer bzw. familiärer Sicht kann auf Antrag der Nutzungsberechtigten auf einer gesondert ausgewiesenen Fläche (Lapidarium) auf dem Friedhof sichergestellt werden.
- (2) Auf den Friedhofsteilen wird eine Fläche zur Ablage von Grabsteinen (Lapidarium) ausgewiesen.
- (3) Der Antrag auf Erhalt des Grabsteines ohne Denkmalschutz aus ortshistorischer bzw. familiärer Sicht ist bei der Friedhofsverwaltung einzureichen. Eine Entscheidung wird in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Ortsvorsteher getroffen.
- (4) Die Umsetzung und Sicherung des Grabsteines erfolgt zu Lasten der Nutzungsberechtigten, die den Verbleib beantragen.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 22 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt ist.

VI. Grabmale

§ 23 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- Die Grabmale unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen besonderen Anforderungen.
- (2) Für Grabmale darf als Material nur Naturstein, Holz oder Schmiedeeisen verwendet werden.
- (3) Größe und Form müssen sich in das Gesamtbild des Friedhofs, der einzelnen Abteilungen und der unmittelbaren Umgebung einfügen.
- (4) Nach n\u00e4herer Bestimmung der Belegungspl\u00e4ne in den einzelnen Reihen sind stehende oder liegende Grabmale zul\u00e4ssig. Ob in einer Reihe nur stehende oder nur liegende Grabmale zul\u00e4ssig sind, bestimmt die Friedhofsverwaltung.
- (5) Um eine große Eigenstandfestigkeit der Grabmale sicherzustellen sind auf Grabstätten stehende Grabmale nur mit folgenden Mindeststärken zulässig:
 - a) Grabmale ab 0,4 m bis 1,0 m Höhe, eine Mindeststärke von 12 cm,
 - b) Grabmale ab 1,0 m bis 1,50 m Höhe, eine Mindeststärke von 14 cm.
- (6) Liegende Grabmale dürfen nur flach auf die Grabstätte gelegt werden. Sie können bis zur Größe der Grabbeete zugelassen oder vorgeschrieben werden.
- (7) Liegende Grabmale sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.
- (8) Soweit es die Friedhofsverwaltung innerhalb der Gesamtgestaltung unter Beachtung des § 21 und unter Berücksichtigung besonderer Anforderungen für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 6 zulassen.
- (9) Steineinfassungen sind mit folgenden Abmessungen zulässig:
 - Breite mindestens 3 cm, höchstens 12 cm
 - Höhe mindestens 10 cm über Erdoberfläche

Das Material der Einfassung muss in der Regel dem Material des Hauptgrabmales entsprechen.

(10) Auf der Urnengemeinschaftsanlage darf kein Einzelgrabmal aufgestellt werden.

§ 24 Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Steineinfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Anträge sind auf amtlichen Vordrucken einzureichen.
- (2) Den Anträgen sind die zur Prüfung der Entwürfe notwendigen Zeichnungen und Unterlagen beizufügen, insbesondere

- a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10; unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung und dem Inhalt der Schrift, der Ornamente und der Symbole;
- b) Die Angaben über die Fundamentierung;
- c) Ausführungszeichnungen, soweit diese zum Verständnis des Entwurfs notwendig sind, in natürlicher Größe;
- (3) In besonderen Fällen kann die Friedhofsverwaltung die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangen.
- (4) Entspricht ein aufgestelltes Grabmal nicht der genehmigten Zeichnung oder ist es ohne Zustimmung errichtet oder geändert worden, so kann es auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt werden.
- (5) Die Aufstellung eines Grabmales auf den Friedhöfen darf erst nach Genehmigung des Grabmalantrages erfolgen.

§ 25 Fundamentierung, Befestigung und Standsicherheit

- (1) Die Grabmale sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtelinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Steinu. Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabgedenkmählern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Art der Fundamentierung und Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, obliegt dem Grabmalaufsteller (z.B. Steinmetz) oder dem Fundamenthersteller. Die Friedhofsverwaltung des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- (3) Die durch den Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz- Stein- und Holzbildhauerhandwerkes erarbeitete und von der Gartenbau- Berufsgenossenschaft geforderte Einhaltung der Richtlinie für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern sowie Einfassungen für Grabstätten" vom Oktober 1992 ist in der jeweils gültigen Fassung und in Verbindung mit der jeweils gültigen Unfallverhütungsvorschrift Friedhöfe der Gartenbau- Berufsgenossenschaft durch den Grabmalaufsteller oder Fundamenthersteller zu beachten und anzuwenden.
- (4) Für bereits auf den Friedhöfen vorhandene Grabmale sind die Sicherungsarbeiten nachzuholen, sobald eine Instandsetzung oder Änderung erfolgt. Erfüllt ein Nutzungsberechtigter diese Verpflichtung nicht, kann die Friedhofsverwaltung die zur Sicherung nötigen Maßnahmen auf Kosten des Nutzungsberechtigten treffen.

§ 26 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortliche dafür sind bei Erdgrabstätten/Urnengrabstätten der Auftraggeber für die Beisetzung oder die jeweiligen Nutzungsberechtigten.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die

Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr in Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Niederlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstigen baulichen Anlagen oder Teile davon zu entfernen; die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

- (3) Die Verantwortlichen/Nutzungsberechtigen haften für jeden Schaden, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulichen Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.
- (4) Die Kontrolle der Standsicherheit von Grabmalen erfolgt durch die Friedhofsverwaltung ausschließlich zur Wahrnehmung der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht. Die Prüfpflicht besteht nicht gegenüber dem Nutzungsberechtigen einer Grabstätte.

§ 27 Veränderung, Umtausch und Entfernung

- (1) Grabmale und sonstigen Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung geändert, umgesetzt, ausgetauscht oder entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Dazu bedarf es eines Antrages auf Einebnung der Grabstätte.
- (3) Sind Grabmale und sonstige bauliche Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt, werden die Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Verwaltung in Auftrag gegeben.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 28 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen des § 21 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. § 6 Abs. 5 Sätze 3 und 4 bleiben davon unberührt.
- (2) Für die Herrichtung und die Instandsetzung ist bei den für die Ruhezeit oder auf längere Dauer angelegten Erdwahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der Auftraggeber für die Beisetzung oder der jeweilige Nutzungsberechtigte, für die Gemeinschaftsanlagen die Gemeinde, verantwortlich.
- (3) Erdwahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten müssen binnen 6 Monaten nach Belegung oder binnen 6 Monate nach dem Erwerb des Nutzungsberechtigten hergerichtet sein.
- (4) Für die Bepflanzung der Grabstätten dürfen nur solche Pflanzen verwendet werden, die andere Grabstätten, öffentliche Anlagen, Bauten und Wege nicht beeinträchtigen. Als maximale Bepflanzungshöhe sind 100 cm zulässig, sofern sich die Be-

- pflanzung dem Gesamtcharakter der Friedhofsanlage und der unmittelbaren Umgebung der Grabstätte anpasst.
- (5) Die Anpflanzung von Hecken als Grabeinfassung ist zulässig, Hecken dürfen nicht höher als 50 cm und breiter als 40 cm sein. Bäume und baumartige Sträucher dürfen nicht gepflanzt werden. Der vorhandene Hecken- und Baumbestand auf Grabstätten ist so zu halten, dass Bestattungen, Wege, öffentliche Anlagen und Bauten oder Nachbargrabstätten nicht behindert werden.
- (6) Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Friedhofsverwaltung über, wenn sie von den Verantwortlichen nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes nicht abgeräumt worden sind. Der Schnitt und Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann durch die Friedhofsverwaltung des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der von der Friedhofsverwaltung gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten an der Grabstätte, von der Friedhofsverwaltung in Auftrag gegeben.
- (7) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (8) Die Höhe und die Form von Grabhügeln und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofes, den besonderen Charakter der Friedhofsteile und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
- (9) Die Nutzungsberechtigten können Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Gewerbetreibenden beauftragen.
- (10) Die Pflege der "Grünen Wiese", der Urnengemeinschaftsanlage mit Tafel und das Erdreihengrabfeld mit Tafel obliegt der Gemeinde in Zusammenarbeit mit der Friedhofsverwaltung. Blumen und Kränze dürfen nur an dem dafür vorgesehenen Ablageplatz niedergelegt werden.
- (11) Die Herrichtung der Grabstätten unterliegt keinen besonderen Anforderungen.

§ 29 Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 28 Abs. 2) auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Erdgrabstätten/Urnengrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Die Friedhofsverwaltung kann in solchen Fällen auch die Grabstätten auf Kosten, des jeweiligen Nutzungsberechtigten, in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender einmonatiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Verantwortliche ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen der Sätze 3 und 4 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 26 Abs. 2 hinzuweisen.

(2) Bei Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen lassen.

VIII. Friedhofshallen

§ 30 Friedhofshallen – Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können im Feierraum der Friedhofshalle oder am Grab abgehalten werden.
- (2) Die Ausschmückung der Friedhofshalle sowie die Beförderung des Sarges in den Feierraum und zum Grab obliegen dem beauftragten Bestattungsinstitut.
- (3) Eine Öffnung des Sarges und die Abhaltung von Trauerfeierlichkeiten am offenen Sarg ist bei Bestattungen grundsätzlich nicht zulässig.
- (4) Die religiösen Interessen der Religionsgemeinschaften werden gewährleistet. Die Gestaltung der Beisetzungsfeierlichkeiten bleibt ihnen überlassen.
- (5) Die Benutzung der Friedhofshallen muss auf allen Friedhöfen zur Zustimmung bei der Friedhofsverwaltung des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) angemeldet werden.
- (6) Die Friedhofshalle ist in einem sauberen Zustand zu hinterlassen.
- (7) Die Trauerfeiern sollen in der Regel nicht länger als 45 Minuten dauern.

IX. Gebühren

§ 31 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für Leistungen der Friedhofsverwaltung des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) werden Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Gemeinde Crinitz in ihrer jeweils geltenden Fassung erhoben.

X. Schlussvorschriften

§ 32 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Der Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an diesen Grabstätten richtet sich nach dieser Satzung.
- (3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 33 Haftung

Die Gemeinde Crinitz haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde Crinitz nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 34 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Mit Geldbußen kann belegt weder, wer vorsätzlich
 - Sich als Besucher entgegen § 5 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen der Friedhofsverwaltung nicht befolgt
 - Entgegen § 5 Abs. 3
 - Die Friedhöfe und ihre Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen, Hecken und Pflanzungen zu übersteigen oder zu durchbrechen sowie Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten oder zu befahren,
 - Abfälle jeglicher Art und überschüssigen Boden- und Abraummassen außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - Bodenmassen für die Anlage von Grabstätten dem Friedhofsgelände zu entnehmen,
 - Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausgenommen hiervon sind Sargtransportwagen, Transportkarren, Krankenfahrstühle und Kinderwagen.
 - Bänke oder Stühle auf den Wegen oder bei Grabstätten aufzustellen,
 - Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - Druckschriften zu verteilen,
 - aus anderen als persönlichen Gründen, insbesondere gewerbsmäßig, zu fotografieren oder zu filmen
 - zu lärmen und zu spielen.
 - entgegen § 5 Abs. 3 Tiere mitbringt, ausgenommen sind Blindenhunde
 - als Gewerbetreibender entgegen § 6 Abs. 1, 5 ohne vorherige Zulassung t\u00e4tig werden, au\u00dberhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchgef\u00fchrt sowie Werkzeuge und Materialien unzul\u00e4ssig gelagert werden
 - entgegen § 24 Abs. 1 Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung
 - Grabmale entgegen § 25 Abs. 1 nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert
 - Grabmale und sonstige bauliche Anlagen entgegen § 27 Abs. 1 entfernt
 - Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe nicht in der bereitgestellten Behältern entsorgt werden
 - Grabstätten entgegen § 29 vernachlässigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 20,00 bis 500,00 € geahndet werden.

§ 35 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung der Gemeinde Crinitz vom 12.02.2007, in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Friedhofsordnung der Gemeinde Crinitz vom 11.10.2010 außer Kraft.

Massen-Niederlausitz, den 10.05.2017

Gottfried Richter Amtsdirektor

Bekanntmachungsverfügung

Hiermit wird die vorstehende Satzung der Gemeinde Crinitz für das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofssatzung) vom 24.04.2017 öffentlich bekanntgemacht.

Massen-Niederlausitz, den 10.05.2017

Gottfried Richter Amtsdirektor

Gebührensatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Lichterfeld – Schacksdorf

Aufgrund §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 GVBL. I/07 – Nr. 9 – S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBL. I/14 – Nr. 32 –, sowie den §§ 1, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBI/04 – NR. 8 – S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBI. I/14 – Nr. 32 – hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf am 20.04.2017 die Gebührensatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Gebührensatzung gilt für die Friedhöfe Lichterfeld, Lieskau und Schacksdorf.

§ 2 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der gemeindlichen Einrichtungen bzw. Friedhöfe werden Gebühren nach der Gebührensatzung erhoben. Die Gebühren sollen kostendeckend für die Bewirtschaftung der Friedhöfe eingesetzt werden.

§ 3 Gebührenpflichtige/-r

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die antragstellende Person oder diejenige Person verpflichtet, in deren Interesse oder Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden.
- (2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 4 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren fallen an, wenn Antragstellung und Bestätigung der Friedhofsverwaltung erfolgt sind und die Leistung erbracht worden ist.
- (2) Gebühren fallen auch dann an, wenn seitens der Friedhofsverwaltung des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) Leistungen erbracht werden müssen, für die jedoch kein Antrag vorliegt.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann, abgesehen von Notfällen, die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern die hierfür vorgesehene Gebühr nicht entrichtet oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet worden ist.
- (4) Die Gebühr wird 14 Tage nach Zugang des Bescheides fällig. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsverfahren eingezogen.

§ 5 Nutzungsrecht/Grabstellengebühr

(1) Grabstellenerwerbsgebühr

_	Reihengrab (Personen bis 5 Jahre)	79,19€
_	Reihengrab (Personen über 5 Jahre)	118,19€
_	Erdwahlgrabstätte (einstellig)	178,19€
_	Doppel- und	das Mehrfache
	Mehrfacherdgrabstätte	einer Wahlgrabstätte

- Urnenwahlgrabstätte

 $1,40 \,\mathrm{m}\,\mathrm{x}\,1,40 \,\mathrm{m}\,(1-4 \,\mathrm{Urnen})$ 92,19€

- Urnenwahlgrabstätte

 $1,20 \,\mathrm{m}\,\mathrm{x}\,3,0 \,\mathrm{m}\,(1-4 \,\mathrm{Urnen})$ 133,19€

565,19€

- Erdreihengrab – mit Schrifttafel

zzgl. der tatsächlichen Kosten für die Schrifttafel

Urnenstelle UGA – mit Schrifttafel 514,44€
 zuzügl. der tatsächlichen Kosten für die Schrifttafel

Urnenstelle UGA – anonym
 508,19€

(ausschließlich auf dem Friedhof im Ortsteil Schacksdorf) Das Nutzungsrecht beginnt mit dem Tage der Vergabe einer

(2) Wiedererwerb- und Verlängerungsgebühr

Grabstelle (Erwerb/Beisetzung).

Wahlgrabstätte
 Urnenwahlgrabstätte mit Einfassung
 Urnenwahlgrabstätte mit Hecke
 5,94 € pro Jahr der Verlängerung und je Grabstelle
 3,69 € pro Jahr der Verlängerung und je Grabstelle
 5,33 € pro Jahr der Verlängerung und je Grabstelle

§ 6 Sonstige Gebühren

(1) Benutzung der Feierhalle im Bestattungsfall	40,00€
(2) Jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr je	
Grabstelle (Wasser Müll Energie usw.)	28 00€

24,75€

(3) Monatliche Entschädigung Ortsvorsteher	30,00€
(4) Bearbeitungsgebühr	
a) Bearbeitungsgebühr für Aus- und	
Umbettungsanträge (Urnen)	24,75€

b) Bearbeitungsgebühr für Anträge zur Auflösung einer Grabstätte (Einebnung)

- (5) Die Rückgabe bzw. Auflösung einer Grabstelle bzw. Grabstätte kann erst mit Ablauf der Ruhefrist
 - Erdbestattung
 Urnenbeisetzung
 genehmigt werden.

 20 Jahre
 20 Jahre

Die Einebnung und Beräumung der Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechtes hat nachweispflichtig durch die Hinterbliebenen zu erfolgen. Bei Nichteinhaltung der Räumpflicht wird entsprechend § 28 Abs. 6 der Friedhofsordnung durch die Amtsverwaltung, auf Kosten des Nutzungsberechtigten an der Grabstätte, die Beräumung in Auftrag gegeben.

§ 7 Inkrafttreten/Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf vom 17.09.2009 außer Kraft.

Massen-Niederlausitz, den 08.05.2017

Gottfried Richter Amtsdirektor

Bekanntmachungsverfügung

Hiermit wird die vorstehende Gebührensatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf vom 20.04.2017 öffentlich bekannt gemacht.

Massen-Niederlausitz, den 08.05.2017

Gottfried Richter Amtsdirektor

Bekanntmachung

der von der Gemeindevertretung Massen-Niederlausitz in ihrer Sitzung am 8. Mai 2017 im öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Beschluss-Nr. 03/2017-01

Entbehrlichkeit Gemarkung Massen, Flur 1, Flurstück 858 (Teilfläche)

Die Gemeindevertretung beschließt die Entbehrlichkeit.

Beschluss-Nr. 03/2017-02

Beschluss über eine außerplanmäßige Auszahlung Flächenerwerb GIP Süd

Die Gemeindevertretung beschließt die außerplanmäßige Auszahlung.

Beschluss-Nr. 03/2017-03

Beschluss über eine außerplanmäßige Auszahlung Flächenerwerb "An der Nachtweide"

Die Gemeindevertretung beschließt die außerplanmäßige Auszahlung.

Beschluss-Nr. 03/2017-04

Bestätigung der Bestellung eines Wirtschaftsprüfers für das Jahr 2016 der PILZ GmbH

Die Gemeindevertretung bestätigt die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers.

Beschluss-Nr. 03/2017-05

Bestätigung des Wirtschaftsplanes 2017 der PILZ GmbH

Die Gemeindevertretung bestätigt den Wirtschaftsplan.

Beschluss-Nr. 03/2017-06

Annahme des Angebotes zur Umschuldung des Kredites für die Umrüstung des Klärwerkes

Die Gemeindevertretung beschließt die Annahme.

im nichtöffentlichen Teil

Beschluss-Nr. 03/2017-07

Verkauf Gemarkung Massen, Flur 1, Flurstück 858 (Teilfläche)

Die Gemeindevertretung beschließt den Verkauf.

Beschluss-Nr. 03/2017-08

Ankauf GIP Süd Gemarkung Betten, Flur 1, Flurstücke 76, 77, 83, 85 sowie 299 bis 310

Die Gemeindevertretung beschließt den Ankauf.

Beschluss-Nr. 03/2017-09

Ankauf einer Fläche "An der Nachtweide" Gemarkung Massen, Flur 1, Flurstück 1364

Die Gemeindevertretung beschließt den Ankauf.

Beschluss-Nr. 03/2017-10

Ankauf B-Planfläche "An der Nachtweide" Gemarkung Massen, Flur 1, Flurstück 68/7 (Teilfläche)

Die Gemeindevertretung beschließt den Ankauf.

Beschluss-Nr. 03/2017-11

Ankauf B-Planfläche "An der Nachtweide" Gemarkung Massen, Flur 1, Flurstück 68/15 (Teilfläche)

Die Gemeindevertretung beschließt den Ankauf.

Sitzungsniederschrift, Beschlüsse sowie Anlagen können während der Dienstzeiten im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz eingesehen werden.

Gottfried Richter Amtsdirektor

Amt Kleine Elster (Niederlausitz)

Einladung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie zu der 3. Amtsausschusssitzung – öffentlich

am Mittwoch, dem 14.06.2017, 19.30 Uhr

im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5 03238 Massen-Niederlausitz, großer Konferenzraum

ein.

Tagesordnung Öffentlicher Teil:

- 1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit, Bestätigung und Abstimmung
- 2. Bürgerfragestunde
- 3. Niederschriftskontrolle vom 15.03.2017 und Bestätigung
- 4. Beschluss über die geprüfte Jahresrechnung des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) für das Jahr 2011
- Beschluss über die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2011
- 6. Beschluss Entbehrlichkeit Gemarkung Schacksdorf, Flur 2, Flurstücke 621 (TF) und 162
- Beschluss Zustimmung zur Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Finsterwalde mbH
- Beschluss Zustimmung über die Ergebnisverwendung für das Jahr 2016 der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Finsterwalde mbH
- Beschluss Zustimmung über die Entlastung des Aufsichtsrates für das Jahr 2016 der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Finsterwalde mbH
- Beschluss Zustimmung über die Entlastung des Geschäftsführers für das Jahr 2016 der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Finsterwalde mbH
- 11. Informationen aus den Ausschüssen
- 12. Informationen durch den Amtsdirektor/Amtsausschussvorsitzenden
- 13. Anfragen der Amtsausschussmitglieder

Nichtöffentlicher Teil:

- 1. Niederschriftskontrolle vom 15.03.2017 und Bestätigung
- 2. Vergabe nach VOF Durchführung des Verfahrens der Vergabe der Stromkonzessionen
- 3. Beschluss Verkauf Gemarkung Schacksdorf, Flur 2, Flurstücke 621 (TF) und 162
- Beschluss Ankauf Gemarkung Schacksdorf, Flur 2, Flurstück
 615
- 5. Vergabe SilberElster-Verleihung
- 6. Personalangelegenheiten
- 7. Informationen durch den Amtsdirektor/Amtsausschussvorsitzenden
- 8. Anfragen der Amtsausschussmitglieder

Mit freundlichen Grüßen

Lutz Modrow

Amtsausschussvorsitzender

Einladung

zur 3. Sitzung der Gemeindevertretung Crinitz

am Montag, den 12. Juni 2017, 19:00 Uhr,

im OT Crinitz, Gaststätte Bürgerhaus, Hauptstraße 69a

Tagesordnung

-14-

Öffentlicher Teil:

- Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2. Niederschriftskontrolle vom 24.04.2017 und Bestätigung
- Diskussion zur Änderung der Hallenordnung für die Sporthalle Crinitz
- 4. 2. Lesung und Beschluss der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Crinitz
- 5. Information der Verbandsvertreter
- 6. Bericht aus den Ausschüssen und dem Amtsausschuss
- 7. Information Bürgermeister / Amtsdirektor
- 8. Anfragen Gemeindevertreter / Ortsvorsteher
- 9. Einwohnerfragestunde

Nichtöffentlicher Teil:

- 1. Niederschriftskontrolle vom 24.04.2017 und Bestätigung
- 2. Grundstücksangelegenheiten
- 3. Information Bürgermeister / Amtsdirektor
- 4. Anfragen Gemeindevertreter

H. Hofmann

Vorsitzender der Gemeindevertretung

Einladung

zur 3. Sitzung der Gemeindevertretung Sallgast,

am Donnerstag, den 15. Juni 2017, 19:30 Uhr,

im OT Sallgast/Zürchel, Finsterwalder Str. 5, Gasthof, "Zur Erholung"

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

- Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2. Niederschriftskontrolle vom 06.04.2017 und Bestätigung
- 3. Einwohnerfragestunde
- 4. Beschluss über eine außerplanmäßige Ausgabe Arztpraxis Sallgast
- Bestätigung des Wirtschaftsplans 2017 der WGFmbH Finsterwalde
- 6. Information aus den Ausschüssen
- 7. Information der Verbandsvertreter
- 8. Information der Ortsvorsteher
- 9. Information Bürgermeister / Amtsdirektor
- 10. Anfragen Gemeindevertreter

Nichtöffentlicher Teil:

- 1. Niederschriftskontrolle vom 06.04.2017 und Bestätigung
- 2. Information Bürgermeister / Amtsdirektor
- 3. Anfragen Gemeindevertreter

F. Tischer

Vorsitzender der Gemeindevertretung

IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Kleine Elster (Niederlausitz)

Herausgeber:

Amt Kleine Elster (Niederlausitz), vertreten durch den Amtsdirektor Gottfried Richter Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz Internet: http://www.amt-kleine-elster.de

E-Mail: info@amt-kleine-elster.de

Satz, Druck, Verlag und Anzeigen/Beilagen:

Druck & Stempel Wilkniß

Telefon: 03531/703077, Fax: 703561

Das Amtsblatt erscheint monatlich nach Bedarf. Einzelexemplare sind kostenlos über das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) - Hauptamt Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz,

Telefon: 03531/78239 zu beziehen.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil:

Simone Erpel

Chefassistenz und Öffentlichkeitsarbeit,

Telefon: 03531/78222

Redaktionsschluss: 15. des Vormonats

Die Lieferung des Amtsblattes erfolgt durch die Firma Druck & Stempel Wilkniß.

Reklamationen sind an diese zu richten. Für nicht gelieferte Amtsblätter kann nur Nachlieferung gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz sind ausgeschlossen.

Die Verteilung erfolgt kostenlos durch das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) an alle Haushalte des Amtsgebietes.

Für Fremdveröffentlichungen gilt die zurzeit gültige Preisliste des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz).

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände

Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 43ff Energiewirtschaftsgesetz, Ersatzneubau und Betrieb der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Großräschen – Finsterwalde (Bl. 6824), 1. Bauabschnitt Mast 29 – Finsterwalde (Fi) der Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (Mitnetz Strom)

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe

Mit Planfeststellungsbeschluss des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (Planfeststellungsbehörde) vom 12.05.2017, Aktenzeichen: 27.2-1-138, ist der Plan der Mitnetz Strom für das oben genannte Vorhaben gemäß § 43 Satz 1 Nummer 1 sowie § 74 VwVfG in Verbindung mit dem VwVfGBbg mit den sich aus diesem Beschluss ergebenden Änderungen, Ergänzungen und Anordnungen auf der Grundlage des Antrages vom 5. August 2016 festgestellt worden.

Der Trägerin des Vorhabens wurden Auflagen erteilt.

Im Planfeststellungsbeschluss ist über alle vorgetragenen Einwendungen entschieden worden.

Der Planfeststellungsbeschluss (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der Zeit

vom 19.06.2017 bis einschließlich 03.07.2017

im Amt Kleine Elster (Niederlausitz)
 – Bürgerservice / Eingangsbereich –
 OT Massen, Turmstraße 5
 03238 Massen-Niederlausitz

während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde dem Träger des Vorhabens und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 74 Absatz 4 Satz 3 VwVfG).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Dezernat 32, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Zusätzlich können die Bekanntmachung und der Planfeststellungsbeschluss auf der Internetseite des LBGR www.lbgr.brandenburg.de (Hauptmenü unter 'Genehmigungsverfahren') eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Maßgeblich sind allein die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Rechtsgrundlagen

- Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 6 Absatz 36 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 4 des Gesetzes vom 5. Mai 2017 (BGBl. I S. 1074)

- Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 262, 264), in der Fassung der Änderung durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)
- Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), in der Fassung der Änderung durch Artikel 17 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3106)

Stellenausschreibung Verbandsvorsteher/Verbandsvorsteherin TAZV Luckau

Beim TAZV Luckau ist zum 01.01.2018 die Stelle der /des hauptamtlichen

Verbandsvorsteher/in

zu besetzen.

Der /die hauptamtliche Verbandsvorsteher/in ist eine nach §16 Abs. 2 und 4 GKG auf 8 Jahre befristete Wahlfunktion mit der Möglichkeit der Wiederwahl. Der Zweckverband übernimmt für seine 11 Mitgliedsgemeinden mit ca. 25.000 Einwohnern die Trinkwasserver- und Schmutzwasserentsorgung.

Der /die hauptamtliche Verbandsvorsteher/in muss die erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen und ausreichende Erfahrungen für die wahrzunehmenden Aufgaben nachweisen:

- Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung
- Strategische und operative Leitung und Entwicklung des Zweckverbandes
- Vorbereitung und Umsetzung der Beschlüsse der Verbandsversammlung
- Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Zweckverbandes
- Erstellen und Umsetzen von Wirtschaftsplänen und Jahresabschlüssen
- Vorbereitung und Umsetzung der Satzungen des Zweckverbandes
- Steuerung der Investitionsplanung des Verbandes
- Repräsentation und Vertretung des Verbandes in der Öffentlichkeit und in Gremien

Erwartet werden von den Bewerbern/innen folgende fachlichen und persönlichen Anforderungen:

- Ein abgeschlossenes ingenieurtechnisches oder betriebswirtschaftliches Studium FH/TU
- Umfassende Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Wasserver- und Schmutzwasserentsorgung
- Sehr gute Kenntnisse im Verwaltungs-, Kommunal-, Kommunalabgaben- und Wasserrecht des Landes Brandenburg sowie der einschlägigen Bundesgesetze
- Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich der Verwaltungsorganisation sowie der Abgabenerhebung

 Mehrjährige Erfahrung in den Bereichen Kostenrechnung/ Controlling, Haushaltsrecht

Amt Kleine Elster (Niederlausitz)

- Wünschenswert sind Erfahrungen in der Führung von Gebietskörperschaften/Institutionen und in der Brandenburger Kommunalpolitik
- Kommunikative Kompetenz im Kontakt mit Gremien, in der Vermittlung von Sachverhalten und der Moderation von Interessenkonflikten
- Durchsetzungsfähigkeit, Verhandlungsgeschick und strategisches Denken
- Einsatzbereitschaft und überdurchschnittliche Belastbarkeit
- Besitz des Führerscheins für PKW

Bewerbungen von Behinderten werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Vergütung der Vollzeitstelle erfolgt auf der Grundlage des TVöD. Eine Erstattung von Bewerbungskosten erfolgt nicht.

Ihre Bewerbungsunterlagen (Hinweis auf dem Umschlag: "Bewerbung – nicht öffnen") richten Sie bitte bis zum 30.06.2017 (Posteingang) an

TAZV Luckau Vorsitzender der Verbandsversammlung Herrn Lothar Thor Am Bahnhof 2 15926 Luckau

Ankündigung von beabsichtigten Maßnahmen der Gewässerunterhaltung durch den Gewässerverbandes Kleine Elster-Pulsnitz

(Körperschaft des öffentlichen Rechts)

Verbandssitz:

03249 Sonnewalde – Finsterwalder Straße 32 a Telefon: (035323) 637-0; Fax: 637-25; E-Mail: info@gwv-sonnewalde.de; Internet: www.gwv-sonnewalde.de

In der Zeit vom 15. Juli 2017 bis zum 28. Februar 2018 führen der Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz und die von uns beauftragten Unternehmen die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern I. und II. Ordnung sowie den Hochwasserschutzdeichen innerhalb des Verbandsgebietes durch. In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfällen (zur Sicherung des Wasserabflusses oder der Hochwasservorsorge) muss die Gewässerunterhaltung auch außerhalb dieser Zeit erfolgen.

Gemäß der Regelung des § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585 v. 06.08.2009) in Verbindung mit § 84 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 20) kündigen wir die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anlieger- und Hinterliegergrundstücke an.

Gemäß § 41 WHG und der §§ 84, 97 und 98 BbgWG, haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer, Deiche und Vorländer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen, auf den Grundstücken einebnen und aus ihnen bei Bedarf Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen. Sie haben ferner zu dulden, dass die Uferbereiche im Interesse der Unterhaltung oder der naturnahen Entwicklung der Gewässer standorttypisch bepflanzt werden.

Es besteht die gesetzliche Verpflichtung der Grundflächeneigentümer und -nutzer, die Uferbereiche als Gewässerrandstreifen so zu bewirtschaften, dass die wasserwirtschaftlichen und ökologischen Gewässerfunktionen im Sinne des § 38 Abs. 1 WHG nicht beeinträchtigt werden! Die Breite der Gewässerrandstreifen (Uferbereiche) beträgt im Außenbereich 5,0 Meter von der Böschungsoberkante landeinwärts. Zudem sind alle Handlungen zu unterlassen, die die Gewässerunterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würden.

Mit dieser Ankündigung der beabsichtigten Gewässerunterhaltungsmaßnahmen ergeht gleichzeitig gemäß § 41 Abs. 3 WHG für die duldungspflichtigen Personen im Sinne des § 41 WHG die Verpflichtung, die Ufergrundstücke in einer erforderlichen Breite von 5,0 Metern ab Böschungsoberkannte landeinwärts so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung und die damit verbundenen Begleitarbeiten, wie z. Bsp. das Einebnen des Aushubs und Mähgutes, nicht beeinträchtigt werden.

Zuwiderhandlungen schließen einen Schadenersatzanspruch nach § 41 Abs. 4 WHG in Verbindung mit § 254 BGB aus.

Die Errichtung aller Anlagen (auch Zäune oder Gehölzpflanzungen) in und an Gewässern oder den vorgenannten Uferbereichen ist durch die untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises genehmigungspflichtig.

Unabhängig davon dürfen solche Anlagen die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschweren, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Zudem müssen Anlagen, die durch die technischen Maßnahmen der Gewässer- oder Deichunterhaltung beschädigt werden könnten (wie Grenzsteine, Rohrleitungsein- und -ausläufe u. ä.) mit einem gut sichtbaren Pfahl, mindestens 1,50 Meter über Geländeoberkante, gekennzeichnet werden.

Zur Beantwortung von Fragen oder Abstimmungen im Zusammenhang mit der angezeigten Gewässer- und Deichunterhaltung wenden Sie sich bitte an den Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz, 03249 Sonnewalde, Finsterwalder Straße 32 a, Telefon: 035323 637-0; Fax: 035323 637-25; E-Mail: info@gwv-sonnewalde.de.

Erforderliche Einzelabstimmungen werden von den ausführenden Unternehmen zur Durchführung der Unterhaltungsarbeiten mit den betreffenden Gewässeranliegern geführt. Die Auskunft über das betreffende Unternehmen und deren Ansprechpartner erhalten Sie vom Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz oder dem Ordnungsamt Ihrer Amts-, Gemeinde- oder Stadtverwaltung.

Zur reibungslosen Durchführung der Gewässerunterhaltungsmaßnahmen bitten wir um die Absicherung der notwendigen "Baufreiheit" an den Gewässern und die Gewährleistung der ungehinderten Zufahrt und zeitweisen Grundstücksbenutzung durch die mit den Unterhaltungsmaßnahmen beauftragten Personen oder Dienstleistungsunternehmen.

Sonnewalde, den 04. Mai 2017

W. BrödnoVerbandsvorsteher

Achtung Waldbesitzer!

Im Juni 2017 wird durch die Revierleiter der Obf. Hohenleipisch in der Gemarkung Betten eine Informationsveranstaltung zur forstlichen Behandlung der durch Insektenfraß geschädigten Kiefernbestände durchgeführt.

Die Veranstaltung ist unentgeltlich und richtet sich an alle interessierten Waldbesitzer.

Termin: 10. Juni 2017

Treffpunkt: an den Windkraftanlagen Betten Zeit / Beginn: 9.00 Uhr (ca. 2-3 Stunden)

Aus organisatorischen Gründen wird um eine telefonische Anmeldung unter der Telefonnummer: 03533–7746 gebeten.

Arlt Revierleiterin

Besondere Autoschau in Massen

Vom Oldtimer zum Elektroauto am 10. Juni auf dem Autodrom an der B96

Finsterwalde. Eine in der Region bisher einzigartige Autoschau veranstaltet die Kreisverkehrswacht Elbe-Elster am 10. Juni 2017 – Sonnabend nach Pfingsten – von 10 bis 18 Uhr auf dem Autodrom in Massen direkt an der Bundesstraße. Unter dem Motto "Vom Oldtimer zum Zukunftsauto" werden neben zahlreichen alten Fahrzeugen auch moderne Elektroautos verschiedener Marken vorgestellt.

Außerdem: Der Finsterwalder Rennfahrer und frühere DDR-Meister Lothar Lehniger stellt seinen Flitzer vor, mit dem er noch immer Rennen fährt. Präsentiert wird auch das einzige DDR-Elektroauto, hergestellt in Finsterwalde. Kinder können in schnellen Kart-Autos Runden drehen. Drehen können sich auch Besucher, allerdings im Überschlagsimulator – und dabei einen Unfall nachempfinden, ohne dass man Schaden nimmt.

Im Mittelpunkt der Schau stehen aber alte und neue Fahrzeuge, wird der Bogen 80-jährigen Autogeschichte gespannt. Verkehrswächter Manfred Ketzmarick aus Massen und sein Team sammeln seit Jahrzehnten alte Fahrzeuge, basteln an ihnen, beteiligen sich mit den Oldtimern erfolgreich an Rennen – und stellen sie erstmals in der Region vor.

Etliche Autohäuser aus der Region, wie Mercedes Autohaus, VW Knott, Peugeot Hering, BMW Lehniger, Nissan Mosig Senftenberg, RiPower aus Falkenberg präsentieren ihre Elektroautos und laden auch zu kurzen Probefahrten ein. Unternehmen, wie die Finsterwalder Stadtwerke und Spreewald-Energy, stellen ihre Firmenautos vor und berichten zudem über ihre Erfahrungen mit diesen Fahrzeugen.

Die Kreisverkehrswacht Elbe-Elster lädt Besucher zudem ein, an modernen Geräten ihre Seh- und Reaktionsfähigkeit bei nachgestellten Verkehrssituationen zu testen. Mit einer so genannten Rauschbrille kann nachempfunden werden, wie eingeschränkt die Reaktion beim Genuss von Alkohol ist.

Dieter Babbe

-18-

70 Jahre Ossaker Teichfahren 17. - 18. Juni 2017

Seit 70 Jahren fahren die Ossaker über den Dorfteich. Sie haben 1947 den Grundstein für die Brandenburger Teichfahrtradition gelegt. Gefeiert wird an zwei Tagen im Juni. Das Programm kann sich sehen lassen.

Unter dem Motto sieben Jahrzehnte Teichfahren Rock'n'Roll stehen am Sonnabend zum Qualifying The Hornets aus Leipzig & Big Fat Shakin aus Berlin auf der Bühne.

Vor der Rock'n'Roll Party steigt das spannende Qualifizierungsrennen regionaler Vereine und Initiativen. Zum dritten Mal heißt es "Fahr für deinen Verein". Der Verein dessen Fahrer das Qualifying gewinnt, erhält 250 € Preisgeld. Die drei besten Fahrer qualifizieren sich für das Offizielle Ossaker Teichfahren am Tag darauf. In diesem Jahr wird auch wieder eine Kiste Sekt an die besten Fans ausgegeben.

Ebenfalls zu Gast ist Extrem-Einradfahrer Lutz Eichholz aus Kaiserslautern. Nach Auftritten beim ZDF Fernsehgarten und TV Total reist er extra zum Teichfahren-Jubiläum an und präsentiert seine Fahrradshow an beiden Tagen.

Der Sonntag steht ganz im Zeichen des 70. Ossaker Teichfahrens. Im Rahmenprogramm ist für jeden etwas dabei und lockt insbesondere Familien nach Ossak.

Ab 12:00 Uhr öffnen die Stände und der große Kinderpark mit Riesenrutsche & Hüpfburgen.

Vor dem Startschuss um den Teichfahrenpokal um 14:00 Uhr präsentiert Lutz Eichholz den zweiten Teil seiner atemberaubenden Einradshow. Auch in diesem Jahr wandert jede gekaufte Eintrittskarte in den Los-Topf der Tombola. Die Hauptpreise sind ein Fahrrad, ein Dinner auf der F60 und Gutscheine für das fiwave in Finsterwalde.

Besonders stolz sind die Ossaker auf die Eröffnung der Dauerausstellung zu 70 Jahre Ossaker Teichfahren. Die Ausstellung ist Teil der Kulturreise Elbe-Elster und wird bis Ende des Jahres nach vorheriger Anmeldung für Besichtigungen offen stehen.

Weitere Infos, die Anmeldung zum Qualifying und das vollständige Programm finden sie unter: www.teichfahren-ossak.de

Samstag, 17. Juni 2017

Einlass: 18:00 Uhr / Qualifying ab 19:00 Uhr

Sonntag, 18. Juni 2017

Einlass: 12:00 Uhr / Einradshow 13:00 Uhr / Teichfahren 14:00 Uhr

Eintritt: ab 5 € / Kombiticket für beide Tage 10 € / Sonntag Familienticket 15 €

weitere Fragen:

Marco Stahn (Vereinsvorsitz, Programm, Moderation) Marco.stahn@gmail.com // 0163 – 2993398

Ende der Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände

Allgemeiner Amtsanzeiger

Erste Ortsteilgespräche abgeschlossen

Babben

Am 22.03.17 trafen sich die Einwohner der Gemeinde Babben in der Keilerbar zur ersten Gesprächsrunde. Zur Sprache kamen hauptsächlich Probleme des Straßenbaues der neuen Kreisstraße, deren fachgerechte Ausführung in Zweifel gezogen wurde. Nach Überprüfung der Angelegenheit konnten jedoch keine Mängel festgestellt werden.

Der alte nicht mehr benötigte Feuerwehrlöschteich in der Dorfstraße soll im Zuge weiterer Straßenbaumaßnahmen verfüllt werden, wenn im Entwässerungskonzept der Ortslage dies möglich ist. Der Amtsdirektor berichtete weiter über die bevorstehende Verwaltungsstrukturreform und über die Modelle, die nach 2020 zur Anwendung kommen könnten. Die Eigenständigkeit der Gemeinden sollen erhalten bleiben.

Betten

Am 19.04.17 besuchten über 20 Personen die Gesprächsrunde. Die wichtigsten Anliegen der Bürger waren die Instandsetzung verschiedener Straßen sowie der unzureichend gesicherte Feuerwehrlöschteich in der Lieskauer Straße.

Über die Möglichkeit der weiteren Sanierung des oberen Dorfteiches wurde diskutiert. Weitere Sanierungsmaßnahmen müssen mit der Gemeindevertretung Massen-Niederlausitz abgestimmt werden und können frühestens, wenn die untere Naturschutzbehörde zustimmt, im nächsten Jahr in Angriff genommen werden. Verwaltungsstrukturveränderungen wurden diskutiert, die im Ergebnis die Eigenständigkeit der Gemeinden sichern muss.

Crinitz

Am 03.05.17 fand mit einer relativ geringen Gästezahl das Ortsteilgespräch statt. Hauptthema war, dass sich die Gemeinde Crinitz im Amt Kleine Elster (Niederlausitz) sich schlecht wahrgenommen sieht. Der Amtsdirektor stellte dar, dass die Verwaltung natürlich nur im Umfang der zur Verfügung stehenden Finanzmittel handeln kann. Da Crinitz erst vor wenigen Jahren die Belastungen aus dem Investitionskredit des Sporthotels und die Forderungen des Landkreises Elbe-Elster begleichen konnte, waren keine großen Investitionen möglich.

Allerdings wurden im Rahmen der Übertragung der Kitas und der Schule erhebliche Investitionsaufwendungen von der Solidargemeinschaft des Amtes finanziert.

Dieses Jahr haben wir erstmalig den Zustand eines Haushaltsausgleiches erreicht, so dass auch größere Maßnahmen wieder möglich sind

Zu erheblichen Unstimmigkeiten in der Grundschule und in der Verwaltung kam es aufgrund der Äußerung des Gemeindevertreters Herr Thor, der mit unrichtigen Schülerzahlen das Lehrerkollegium und die Eltern in Aufruhr versetzte. 2/3 der Schüler der Grundschule kommen aus dem Crinitzer, Gahroer und Babbener Einzugsbereich, 1/3 aus den angrenzenden Schulbezirken der Landkreise Landkreis Dahme-Spreewald und Oberspreewald-Lausitz aufgrund von öffentlich-rechtlichen Verträgen und Elternwahlverhalten. Der Schulstandort ist aufgrund der bestehenden Verträge im kommen-

den Planungshorizont gesichert. Auch seine Aussage, dass im Jahr 2016 der Haushalt ausgeglichen war, ist unrichtig. Leider führt es durch den sogenannten Buschfunk immer wieder dazu, dass es im politischen und verwaltungstechnischen Bereich zu Missverständnissen kommt. Um diese und ähnliche Situationen zu vermeiden, sollen unter anderem auch die vom Amtsdirektor organisierten Ortsteilgespräche dienen.

PM

Amtsdirektor führt Ortsteilgespräch in Göllnitz durch

Es werden Anfragen der Einwohner beantwortet werden, vor allem zum gemeindlichen Handeln wie z. B. die strategische Entwicklung der Gemeinden bzw. des Amtes, aber auch Einzelfragen die das Verwaltungshandeln erläutern.

Die Einwohner des Ortsteiles Göllnitz sind aufgerufen

am Mittwoch, dem 07. Juni 2017 um 19.00 Uhr im Feuerwehrgerätehaus Göllnitz, Dorfstraße

von diesem Angebot Gebrauch zu machen.

Es sind sicherlich nicht alle Fragen im Detail zu klären, was ungeklärt bleibt, kann in individuellen Gesprächen oder zu einem späteren Zeitpunkt beantwortet werden. Auch die geplante Verwaltungsstrukturreform ist ein Thema.

Amtsdirektor führt Ortsteilgespräch in Gröbitz durch

Es werden Anfragen der Einwohner beantwortet werden, vor allem zum gemeindlichen Handeln wie z. B. die strategische Entwicklung der Gemeinden bzw. des Amtes, aber auch Einzelfragen die das Verwaltungshandeln erläutern.

Die Einwohner des Ortsteiles Gröbitz sind aufgerufen

am Mittwoch, dem 21. Juni 2017 um 19.00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus Gröbitz, Dorfstraße 34

von diesem Angebot Gebrauch zu machen.

Es sind sicherlich nicht alle Fragen im Detail zu klären, was ungeklärt bleibt, kann in individuellen Gesprächen oder zu einem späteren Zeitpunkt beantwortet werden. Auch die geplante Verwaltungsstrukturreform ist ein Thema.

Informationen der Jugendkoordinatorin

Wo die Jugend anpackte ...

Dem Aufruf des Landkreises folgten 10 Jugendclubs und Jugendfeuerwehren im Amtsgebiet.

Der Jugendclub Betten strich Spielgeräte auf dem Spieleplatz und verlegte Gehwegplatten zum Club.

In Crinitz räumten die Jugendfeuerwehrmitglieder den Keller des Gerätehauses auf und der Jugendclub erneuerte das Dach des Schuppens und mähten das Gelände rundum.

Die JF Dollenchen sammelte Müll am Waldrand neben dem Friedhof und strich die Spielgeräte und Sitzgelegenheiten auf dem Spielplatz. In Göllnitz wurden ebenfalls von der Jugendfeuerwehr die Spielgeräte und der Schaukasten gestrichen.

In Lichterfeld strich die Jugendfeuerwehr die Sitzgelegenheit am Depot.

Der Jugendclub Lindthal reinigte die Bushaltestellen, zupfte Unkraut und strich den Clubcontainer. In Linthal startete zeitgleich ein Dorfeinsatz mit vielen Einwohnern, die Feuerwehrleute pflasterten vor dem Feuerwehrhaus und andere arbeiteten auf dem Spielplatz, hier wurde aufgefüllt und neuer Rasen gesät.

In Ponnsdorf wurden vom Jugendelub Schachtarbeiten (Wasserleitung) ausgeführt und das Gemeindehaus gereinigt.

Der Jugendclub Sallgast verschönte den Dorfplatz und das Außengelände des Jugendclubs und die Jugendfeuerwehr Schacksdorf strich auch die Spielgeräte im Ort.



Jugendclub Betten



Jugendfeuerwehr Crinitz



Amt Kleine Elster (Niederlausitz)

Jugendclub Crinitz

Viele Stunden gemeinnützige Tätigkeit leisteten so die 10 bis 25jährigen mit teilweiser Unterstützung Älterer. Der Landkreis honorierte die aktive Teilnahme am "Jugend packt an − ein Wochenende für Elbe-Elster" jeder Gruppe mit einer Urkunde, einem Pokal und einem 50 € Schein.

Insgesamt waren 92 Gruppen im Landkreis aktiv. Darum hier noch einmal ein herzliches Dankeschön an alle Teilnehmer im Amtsgebiet aber auch an die Helfer und Jugendwarte, die selbst mit Hand anlegten und unterstützten sowie an die Muttis, die zur Motivation einen Kuchen vorbei brachten.

Wieder einmal haben Jugendliche bewiesen, sie können mehr als nur abhängen und faulenzen, ihnen ist ihr Ort in dem sie leben wichtig und dafür krempelten sie ihre Ärmel hoch und packten an!



Jugendclub Betten



Jugendfeuerwehr Göllnitz

-21-



Jugendclub Lindthal



Feuerwehr Lindthal



Jugendclub Ponnsdorf



Jugendfeuerwehr Sallgast



Jugendfeuerwehr Schacksdorf

Auf zur You, die Jugendmesse in Berlin – Bist Du dabei?

In 5 Wochen ist es so weit! Die YOU ist eine perfekte Mischung aus Entertainment und Bildung und zelebriert unter dem Motto: "mitmachen. anfassen. ausprobieren." vom 7. bis 9. Juli 2017 den Summer Break auf dem Messegelände Berlin.

Im Segment *Bildung. Karriere. Zukunft.* wartet eine bunte und lebendige Bildungslandschaft, in der sich alles rund um den Start ins Berufsleben und um nachhaltige Bildungsangebote dreht. In dem Karrierebereich geben Personaler und Azubis interaktiv einen Einblick in die verschiedenen Ausbildungsberufe.

Ein besonderer Höhepunkt in Halle 21a ist die Streetdance-Meisterschaft.

Auf dem Außengelände wird viel zum Ausprobieren und Mitmachen angeboten, so dass sich der Tagesausflug lohnt.

Wie in jedem Jahr bieten die Jugendkoordinatorinnen der Sängerstadtregion "ihren" Jugendlichen einen gemeinsamen Messebesuch an. Diese Fahrt findet **am Samstag, dem 8. Juli ab Finsterwalde** statt. Mit Fördermitteln vom Landkreis wird der Bus, der uns bis ans Messegelände fährt, bezahlt und jeder Teilnehmer muss nur sein Eintrittsgeld selbst bezahlen pro Person in der Gruppe 8,50 €. Natürlich hat so ein Bus begrenzte Platzzahlen und so können nur die dabei sein, die sich schnell anmelden.

Du bist mindestens 12 Jahre alt und möchtest dabei sein? Dann schreibe mir schnell eine Mail an *mittelstaedt@juri-ev.de* oder eine Whats App an 0152-33992792 mit folgendem Inhalt: "Ich möchte mit zur You", dann deinen Namen, dein Alter, deine Anschrift und deine Telefonnummer.

Cordula Mittelstädt Jugendkoordinatorin

Ende Informationen der Jugendkoordinatorin

-22-

Veranstaltungen im Juni 2017

Datum Zei	t Veranstaltung
0910.06.	F60 European Celtic Music Festival Lichterfeld an der F60 F60 Concept GmbH
1011.06.	Dorf- und Erntefest Massen
	Verein zur Förderung des Landlebens
	Massen-Niederlausitz e.V.
1617.06.	Kulturtage des Amtes
	Kleine Elster (Niederlausitz) 2017
	in der "Linde" in Massen
	Künstlerische Leitung:
	Frau Stephanie Pfeiffer
2425.06.	48. Babbener Festtage
	Heimatverein Babben e V

48. Babbener Festtage – 24. & 25. Juni 2017

Sonnabend, 24. Juni

20.00 Uhr "Treff am Stein"

Sonntag, 25. Juni

10.30 Uhr Preisschießen10.30 Uhr Frühkonzert mit den

"Oberländer Blasmusikanten"

14.30 Uhr Buntes Showprogramm am Nachmittag

"Sandra und Susan"

außerdem ganztägig 14. Oldtimer- und Traktorenausstellung, Schiffsmodellvorführung, ...

Wir laden herzlich ein!

Heimatverein Babben e. V.

Euros-Stiftung unterstützt das Ehrenamt

Die Vorstände der Stiftung übergaben Zuschussbescheide für Schülermediatoren der Grund- und Oberschule Massen, für Instandsetzungsarbeiten an der Orgel in der Kirche Lieskau, Zuschüsse für den Traditionsförderverein Lieskau für Sitzgruppen, ehrenamtliche Tätigkeit und Baumpflanzungen sowie ein Zuschuss für das Dorffest in Massen.

Auch die Feuerwehren in Massen und Lieskau z. B. eine Wettkampfausrüstung der Jugendfeuerwehr wurden unterstützt.

Insgesamt wurden 11.500 EUR ausgeschüttet.



Herzlichen Dank an die Euros-Stiftung

Mit finanzieller Unterstützung der Euros-Stiftung konnte für die Freiwillige Feuerwehr Dollenchen ein neuer leichter Wasserbehälter zum Üben und für Wettbewerbe angeschafft werden.

Dafür möchten sich alle Kameradinnen und Kameraden sowie alle Jugendfeuerwehrmitglieder der FF Dollenchen ganz herzlich bedanken!



San Rest

Eintritt frei!

Freitag 09.06.

19.00 Uhr

Zum Auftakt "Tanz auf der Tenne" bei Knieps Dorfstraße 38

Samstag 10.06.

10.00 - 18.00 Uhr

Die Verkehrswacht präsentiert auf dem Autodrom "Vom Oldtimer bis zum E-Auto"

14.00 - 19.00 Uhr

Offene Kirche & Kirchhof mit Ruheinsel

14.00, 16.00 und 18.00 Uhr Führungen durch die Kirche

15.00 und 17.00 Uhr Orgelmusik zum Innehalten

15.00 - 17.00 Uhr

Ausstellung zur Ortschronik Massen in der Linde

15.00 Uhr

Kaffee und Kuchen mit unserem Gaststar Semino Rossi Double sowie Spiel und Sport auf dem Dorfplatz

10 00 Hbr

Tanz auf dem Dorfplatz bis in den frühen Morgen

Sonntag 10.06.

10.00 Uhr

Festumzug durch das Dorf mit Spielmannszug

11.00 Uhi

Frühschoppen mit Blasmusik

11.00 - 16.00 Uhr

Ausstellung zur Ortschronik Massen in der Linde

14.30 Uhr

Musikalischer Gottesdienst mit dem Volkschor Massen

17.00 Uhr

Die Erbschleicher "Die beste Zeit im Jahr ist mein" in der Massener Kirche





15. Jahrestag der Eröffnung des Besucherbergwerks F60

Öffnen das ist das Grundprinzip des Besucherbergwerks F60.

Diese Devise hat der Marketingchef Andrè Speri bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung aus Anlass des 15-jährigen Betriebsjubiläums am 5.Mai 2017 im Festzelt an der F60 zum Ausdruck gebracht. "Wenn wir nicht öffnen, kann der Besucher nicht reinkommen."

Geöffnet wurde unzählige Male auch unter widrigen Bedingungen und die Initiative der 15 Jahre hat sich gelohnt. Initiative und Improvisation haben Geschäftsführer Michael Nadebohr und Vorsitzender und Bürgermeister Ditmar Gurk selbst an diesem Abend bewiesen, indem sie den Lageplan hielten, damit der Amts- und Bergwerksdirektor Gottfried Richter bildhaft auf die Visionen der Zukunft zeigen konnte und nicht nur über die umfangreiche Verwaltungsarbeit sprach. Die Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf investierte unter Zuhilfenahme von diversen Förderprogrammen und Zuschüssen insgesamt 4,6 Millionen EUR, auch der Förderverein investierte ca. 500 TEUR im Rahmen von Eigen- und Fördermitteln in die vorgelagerte Infrastruktur des Besucherbergwerkes und bezuschusste den Gemeindehaushalt mit 75 TEUR direkt für Einzelmaßnahmen.

Die Visionen der 90iger Jahre der Landschaftsarchitektin Elke Löwe sind durch die vertrauensvolle Zusammenarbeit aller Beteiligten Wirklichkeit geworden.

Herzlichen Glückwunsch an alle Mitglieder des Fördervereins des Besucherbergwerks F60 e.V. und Danke an die fleißigen Helfer.

Der Förderverein freut sich übrigens über immer neue Mitglieder. Machen Sie mit!

Freiwillige Feuerwehr Massen sucht Mitglieder für die Jugendfeuerwehr

Wir suchen interessierte Kinder und Jugendliche für unsere neue Kinderfeuerwehr (6 bis 9 Jahre) und Jugendliche zur Verstärkung unserer bereits bestehenden Jugendfeuerwehr (9 bis 18 Jahre).

Wer Interesse hat kann sich gerne bei uns per E-Mail unter *feuerwehr-massen@online.de* melden, oder uns am 10.06.2017 von 14 bis 16 Uhr in der Kindertagesstätte "Schlaumäuse" in Massen zum Kinderfest besuchen.

Die Jugendwarte Kristin Schmidt und Tom Richter werden mit der Feuerwehrtechnik vor Ort sein um Sie persönlich kennen zulernen und Fragen Ihrerseits gern zu beantworten.

TSV Germania: nicht alle Ziele erreicht

Das Saisonziel Klassenerhalt in der Verbandsliga konnte die Männermannschaft der Handballer leider nicht erreichen, obwohl auf der Zielgeraden dies durchaus möglich war. Während es in der ersten Halbserie überwiegend Auswärtsspiele waren, die durchweg verloren wurden, konnte in der zweiten Halbserie zunächst mit guten Leisten an die davor liegenden Teams aufgeschlossen werden. Aber bei den beiden letzten Spielen gegen Grünweiß Finsterwalde und Grünheide wurden die möglichen Siege trotz sicherer Führungen am Ende durch Unkonzentriertheiten noch verschenkt. Ungeachtet dessen hätte aber auf Grund des Verzichts anderer Vereine noch die Klassenzugehörigkeit gehalten werden können, aber die Mannschaft entschied sich für die Landesliga in der nächsten Serie.

Bei den Frauen waren die Ausfälle durch Verletzungen, Babyjahr und studienbedingt nicht zu kompensieren. Nach Niederlagen mit knappem Ausgang kam am Ende nur der vorletzte Tabellenplatz in der Brandenburgliga heraus. Dies reicht aber für den Klassenerhalt. In der neuen Saison wird es bei voraussichtlich besserer Konstellation wieder zu hochklassigen Spielen kommen.

Die treuen Zuschauer blieben zahlreich bei der Stange und freuten sich trotz der Probleme über spannende Spiele und den kämpferischen Einsatz der Akteure.

Gut sieht es im Nachwuchsbereich aus, wo sowohl die D-Jugend als auch die A-Jugend den 3. Platz belegen konnten. Hier hat sich die gute Arbeit der Nachwuchsübungsleiter Karola Richter, Katrin Schwitzke, Steffen Fröschke, Hannes Walter und Hendrik Toschka ausgezahlt.

Auch bei den Faustballern lief es nicht ganz wie gewohnt, aber immerhin erreichte die erste Mannschaft den 5. und die zweite den 7. Platz in der Landesliga. Das Punktspielturnier in der Massener Sporthalle war von spannenden Auseinandersetzungen mit hoher Qualität gekennzeichnet.

Die Abteilung Karneval bestritt eine sehr erfolgreiche Saison unter dem Motto "von Hollywood bis Germany – die Mass'ner führen die Regie". Die Veranstaltungen zum 11.11.16 und die sechs Sitzungen begeisterten die Narren im voll besetzten Saal. Die Organisatoren um Steffen Fröschke haben hier wirklich großartiges geleistet und die lange Karnevalstradition würdig fortgesetzt

Nicht zuletzt soll die Arbeit der Frauensportgruppe und der Ordner gewürdigt werden, die die Rahmenbedingungen bei den Veranstaltungen absichern, sowie die Einsatzbereitschaft unserer Schiedsrichter mit meist weiten Fahrten zu ihren Einsatzorten.

Manfred Kauer



Neugeborene

Zum freudigen Ereignis
liebe Wünsche
für Eltern und Kind –
ab sofort auf Schritt und Tritt,
gehen zwei kleine Füßchen mit!

Das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) begrüßt und beglückwünscht alle neugeborenen Kinder:

Ritter, Henry / geb.: 04.2017

Lichterfeld-Schacksdorf OT Lichterfeld

Lehniger, Hannes / geb.: 04.2017 Massen-Niederlausitz OT Ponnsdorf

Hoheisel, Henning Gerhard / geb.: 04.2017

Crinitz

Schiemann, Theo/geb.: 04.2017 Massen-Niederlausitz OT Massen

Altersjubiläen im Jahr 2017 für den Monat Juni

Stand: 24.05.2017

70. Geburtstag

03.06.	Krüger, Dieter	Massen-Niederlausitz OT Massen
09.06.	Löschke, Margrit	Sallgast OT Göllnitz
21.06.	Erbe, Reinhard	Sallgast
		OT Sallgast/Klingmühl
24.06.	Friedrich, Elke	Massen-Niederlausitz
		OT Massen
25.06.	Pauer, Werner	Crinitz

75. Geburtstag

09.06.	Höhne, Renate	Massen-Niederlausitz
		OT Massen
09.06.	Pielenz, Manfred	Crinitz
14.06.	Mettcher, Dieter	Lichterfeld-Schacksdorf
		OT Schacksdorf
21.06.	Domey, Christa	Sallgast OT Sallgast

80. Geburtstag

18.06.	Hensel, Gerda	Massen-Niederlausitz
		OT Massen
21.06.	Thamm, Josef	Sallgast OT Sallgast
25.06.	Richter, Doris	Massen-Niederlausitz
		OT Ponnsdorf
29.06.	Kamenz, Käte	Crinitz OT Gahro

85. Geburtstag

02.06.	Jäser, Irmgard	Massen-Niederlausitz
		OT Betten
14.06.	Winderlich, Siegfried	Massen-Niederlausitz
		OT Massen
25.06.	Skrotzki, Gertrud	Massen-Niederlausitz
		OT Massen

Evangelische Kirchengemeinden Massen und Breitenau Juni 2017

Gottesdienste in Massen:

04.06. um 10:00 Uhr	mit Pfarrerin Jokschat
18.06. um 15:00 Uhr	Vorstellungsgottesdienst
	Pfarrerin Höpner-Miech

Gottesdienst in Breitenau:

18.06. um 15:00 Uhr Vorstellungsgottesdienst

in der Kirche Massen mit Pfarrerin Höpner-Miech

Aufatmen Neue Pfarrerin für Massen und Breitenau "in Sicht"

Der Platz wurde knapp im Gemeinderaum der Kirchengemeinde Massen: Nicht nur die Gemeindekirchenräte des Pfarrsprengels Massen (mit Massen und Breitenau) sondern auch der Sprengel Weißack (Weißack, Gahro, Bergen) und Drehna (Fürstl. Drehna, Crinitz, Babben) waren gekommen, um die Bewerberin für die Pfarrstelle kennenzulernen.

Zu Beginn erläuterte Superintendent Thomas Köhler das Verfahren: Die Bewerberin Pfarrerin Höpner-Miech wird den Vertretern der Kirchengemeinden "präsentiert" – d. h. das Konsistorium, das oberste Gremium der Landeskirche Berlin-Brandenburg-Schlesische Oberlausitz (EKBO), stellt nach eigener Prüfung eine Bewerberin oder einen Bewerber der Gemeinde vor und bittet um ein Votum. Bei der vorherigen Besetzung durfte der Gemeindekirchenrat vorschlagen, und so wechselt sich das Besetzungsprozedere stets ab.

Seit über 20 Jahren arbeitet Frau Höpner-Miech als Pfarrerin in Mühlberg, hat dort ein breit gefächertes Aufgabengebiet und mit sieben Gemeinden wahrlich keinen kleinen Dienstbereich in der Landeskirche Mitteldeutschland (EKMD). Ferner agiert sie im Landkreis Elbe-Elster als Teamleiterin in der Notfallseelsorge, was ihr insbesondere am Herzen liegt. Vielleicht war der Stellenanteil für die Seelsorge im Krankenhaus Finsterwalde, welcher seit dem Ruhestand von Pfarrer Geese brach liegt, der ausschlaggebende Impuls für ihre Bewerbung.

In ihrer herzlichen und frischen Art konnte Sie sehr klar benennen, warum sie in diese Stelle möchte. Und zusammen mit der pfarramtlichen Versorgung des Bereiches Crinitz / Fürstlich Drehna – mit Babben, Gahro und Weißack wartet ein gehöriges Stück Arbeit auf sie. Das weiß Frau Höpner-Miech und bleibt trotzdem fröhlich.

Im Oktober könnte sie loslegen. Die anwesenden Gemeindekirchenräte haben mit großer Freude dem Besetzungsverfahren zugestimmt. Und der Pfarrer in Finsterwalde freut sich ebenfalls auf eine gute Zusammenarbeit!

Markus Herrbruck



Sup. Köhler im Gespräch mit Pfarrerin Höpner-Miech

Evangelische Kirchengemeinden Betten, Lieskau, Lichterfeld, Göllnitz, Sallgast, Dollenchen, Lipten Juni 2017

Monatsspruch Juni 2017:

"Man muss Gott mehr gehorchen als den Menschen."

Apostelgeschichte 5,29

Gottesdienste in Betten:

05.06. um 10.00 Uhr mit Pfarrer Wolf

02.07. um 14.00 Uhr zentraler Gottesdienst zum

Schuljahresende in Lieskau

09.07. um 11.00 Uhr Taufgottesdienst mit Pfarrer Wolf

21.06. Gemeindenachmittag um 15.00 Uhr

Gottesdienste in Lieskau:

04.06. um **11.00 Uhr** mit Taufen, Pfr. Wolf mit Pfarrer Wolf

02.07. um **14.00 Uhr** zentraler Gottesdienst zum

Schuljahresende

07.06. Gemeindenachmittag um 15.00 Uhr

Gottesdienst in Lichterfeld:

04.06. um 09.00 Uhr mit Pfarrer Wolf

02.07. um 14.00 Uhr zentraler Gottesdienst zum

Schuljahresende in Lieskau

13.06. Gemeindenachmittag 15.00 Uhr

Gottesdienste in Göllnitz:

04.06. um 09.00 Uhr mit Pfarrer Hainsch

25.06. um 14.00 Uhr Frauenhilfstreffen in Dollenchen

02.07. um 14.00 Uhr zentraler Gottesdienst zum

Schuljahresende in Lieskau

09.07. um 09.00 Uhr mit Pfarrer Wolf

20.06. Frauenkreis um 15.00 Uhr

Gottesdienste in Sallgast:

04.06. um 10.00 Uhr mit Pfarrer Wolf

25.06. um 14.00 Uhr Frauenhilfstreffen in Dollenchen

02.07. um 14.00 Uhr zentraler Gottesdienst zum

Schuljahresende in Lieskau

09.07. um 10.00 Uhr mit Pfarrer Wolf

16.06. Frauenkreis um 15.00 Uhr

Gottesdienste in Dollenchen:

04.06. um 10.00 Uhr mit Pfarrer Hainsch 18.06. um 10.00 Uhr mit Pfarrer Wolf 25.06. um 14.00 Uhr Frauenhilfstreffen

02.07. um 14.00 Uhr zentraler Gottesdienst zum

Schuljahresende in Lieskau

06.06. Frauenkreis um 15.00 Uhr

Gottesdienst in Lipten:

04.06. um 11.00 Uhr mit Pfarrer Hainsch

25.06. um 14.00 Uhr Frauenhilfstreffen in Dollenchen

02.07. um 14.00 Uhr zentraler Gottesdienst zum

Schuljahresende in Lieskau

-27-

Frauenhilfstreffen

Das diesjährige Frauenhilfstreffen für unsere Region findet am **25. Juni ab 14 Uhr** zentral in Dollenchen statt! Wir beginnen mit dem Gottesdienst in der Kirche und werden danach im Gasthaus Stuckatz zu Gast sein. Sie sind herzlich eingeladen und bringen Sie doch gern noch jemanden mit!

Konfirmandenunterricht

Im September 2017 beginnt der neue Konfirmandenunterrichtsjahrgang 2017 – 2019. Die Anmeldung dafür findet statt am Montag, dem 26. Juni, zwischen 18.00 und 20.00 Uhr oder am Mittwoch, dem 28. Juni, zwischen 17.00 Uhr und 19.00 Uhr im Bettener Pfarrhaus!

Ein Elternteil möge bitte mitkommen. Falls vorhanden, bitte auch den Taufschein mitbringen. Die Taufe ist aber keine Voraussetzung für den Besuch des Konfirmandenunterrichts. Der Konfirmandenunterricht findet wöchentlich, außer in der schulfreien Zeit, statt.

Gemeindefahrt

Wir laden ganz herzlich ein zur Gemeindefahrt **am Samstag, dem 29. Juli 2017**. Mit dem Busunternehmen Pietzsch werden wir nach Vetschau unterwegs sein, die wendisch-deutsche Doppelkirche anschauen und manches mehr!

Anmeldungen und nähere Informationen werden ab sofort im Pfarrhaus (Tel.03531-2196) entgegengenommen!

Wir wünschen unseren Gemeindegliedern ein frohes und gesegnetes Pfingstfest.

Ihre Heike und Michael Wolf

(Änderungen vorbehalten!)

Ende Allgemeiner Amtsanzeiger